

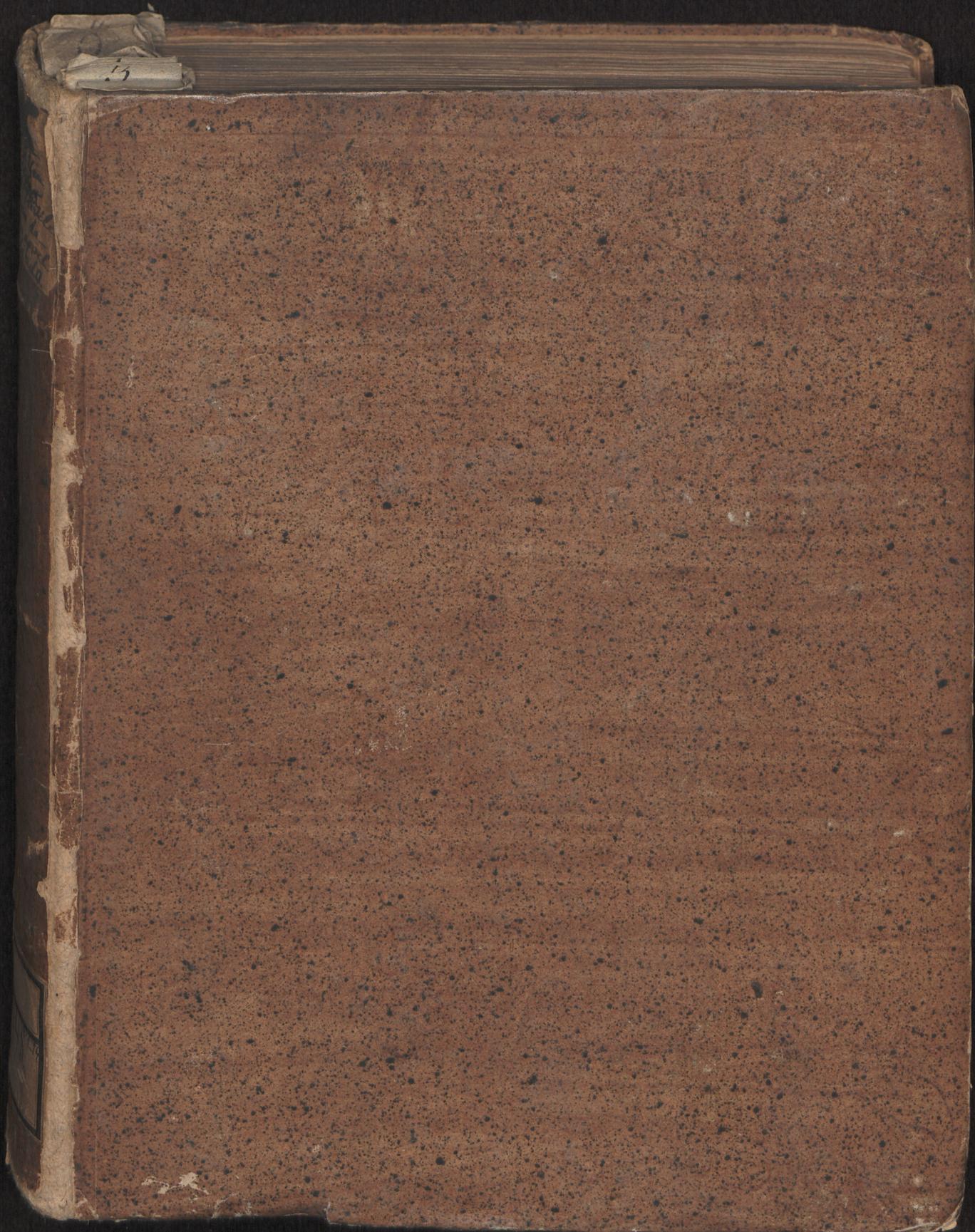
## **Abriß des Rechts der Mecklenburgischen Land-Stände gegen die von den Durchl. Herren Herzögen nachzusuchende Verleihung eines unbeschränkten Privilegii de non appellando**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1779

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87873788X>

Druck Freier  Zugang



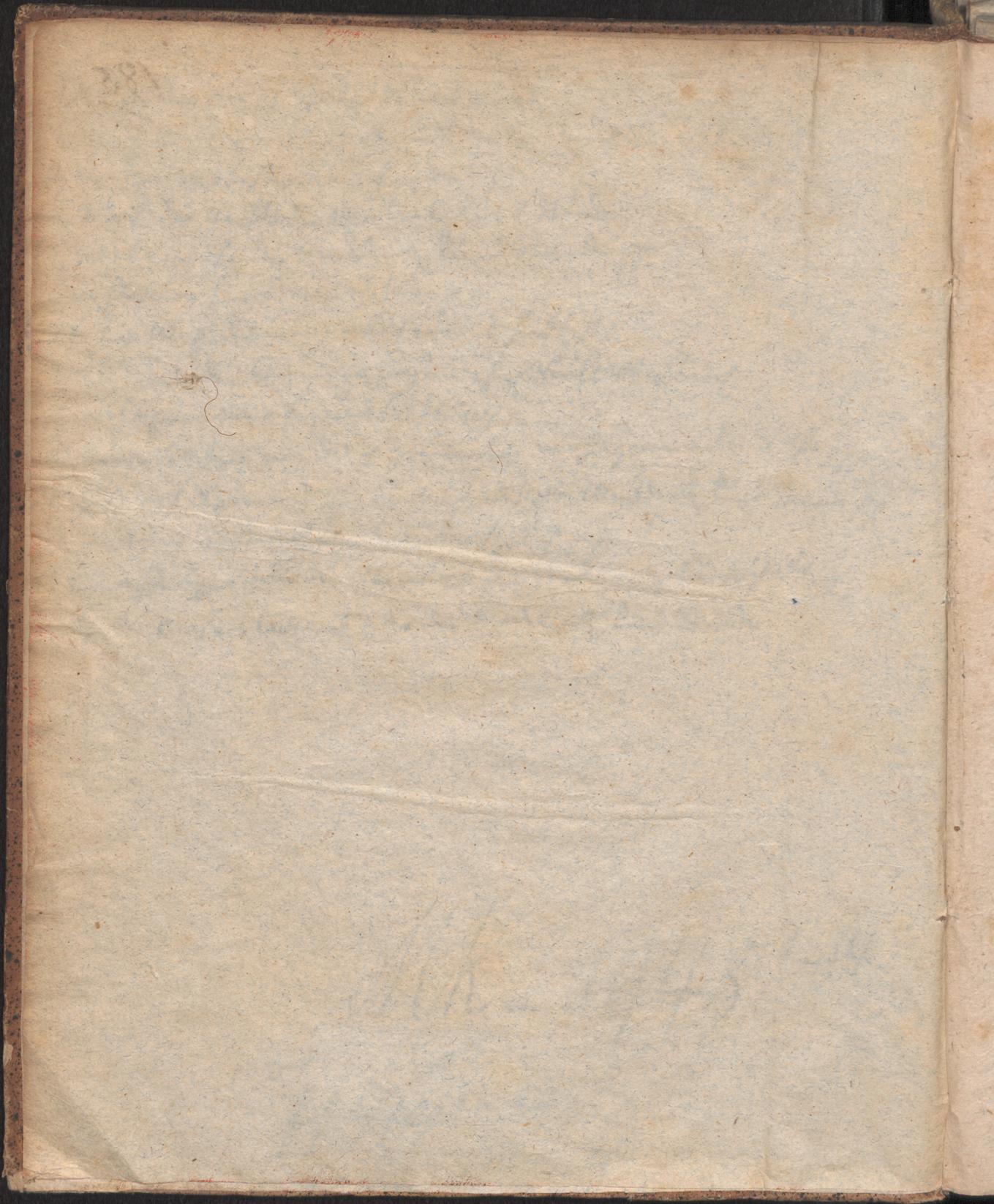


- 1, 8. Febr. aus L. Gungl M. v. Vereck
- 2, E. F. v. M. unrichtig. Antwort des L. Gungl M. v. Vereck
- 3, an den Grafen des 8. Febr. s.
- 4, Abriss des Verfalls des Mandats, Land Thänd.
- 5, Sachverhalt des Mandats, Land Thänd. s.
- 6, reflexion des Opposition s. s.
- 7, E. F. v. M. Forderung über einen Schritt s. s.
- 8, Abriss des Proj eines Gesandtschafts Verfalls von Wien.
- 9, vorgezeichnetes Formelblatt, 4. 1/2 s.
- 10, kurze Abfertigung des v. genannten vorgezeichneten Verfalls s. s.
- 11, Abriss diplomatisches Konzept, des in Mandats, Land Thänd. s. s.
- 12, über den in der Sache des Mandats s. s.
- 13, Abfertigung über die Forderungen des Mandats, Land Thänd. s. s.
- 14, H. J. J. Moles Urteil über die Mandats, Land Thänd.

Mk - 1948<sup>1-14</sup>

~~1156~~<sup>1-14</sup>

185



42  
A b r i ß

des

A e c h t s

der

Mecklenburgischen Land-Stände

gegen die

von den Durchl. Herren Herzögen

nachzusuchende Verleihung

eines unbeschränkten

Privilegii de non appellando.



---

1779.

7

1718

110

1718

110

1718

110

1718

110



1718

1718

**E**s ist nothwendig, jeden Gegenstand der Beurtheilung in sein eigenthümliches Gebiete zu stellen, und mit seinem eigenen Maaß abzumessen.

Seit der ersten Verknüpfung der Mecklenburgischen Lande mit dem Heil. Römischen Reich zur freyen Berufung an den Allerhöchsten Richter des Reichs berechtigt, haben die Mecklenburgischen Land-Stände diese Befugniß, unter Einschränkung einiger vergleichsmäßig ausbeschiedenen Fälle, im Fortlauf der Zeit durch klare mit Ihren Durchl. Landesherren abgeschlossene Erb-Verträge, und Allerhöchste Kayserl. Bestätigungen gesichert.

Um den mannigfaltigen Beeinträchtigungen, welche die treuehormsamsten Mecklenburgischen Land-Stände, wie in verschiedenen Zweigen ihrer Gerechtsame, so auch besonders im Punct der Provocation an die Höchsten Reichs-Gerichte in vorigen Drangsalvollen Zeiten erfahren, ein unüberschreitbares Ziel zu schaffen, erwürkten Sie durch freywillige Bezahlung einer Summe von **Vierzehn mahl Hundert Tausend Gulden** die Landesherrlichen Reversalen und Affecurationen von 1572. und 1621. welche in diesem Betref die Landes-Fürstliche Versicherung deutlich enthalten,

Den Appellationen am Kayserl. Cammer-Gericht ihren starken Lauf, und die getreue Ritter- und Landschaft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Affecurations-Revers, Erb-Verträgen, Appellations-Recessen, Frey- und Gerechtigkeiten allenthalben ruhig verbleiben zu lassen <sup>a)</sup>.

In der Allergnädigsten Bestätigungs-Acte Ihre Kayserl. Majestät Ferdinand II. Glorwürdigsten Gedächtnisses vom Jahr 1626. werden diese Reversales von 1572. und 1621. und zwar erstere

als Concordaten und Vereinigung, wobey die Landes-Fürsten und Land-Stände sich wohl befunden,

lehtere aber

als eine abermalige Affecuration und Vertrag nach mühsamen Tractaten, in welcher vorige Verträge nicht allein bestätigt,

A 2

sondern

a) Affecurations-Revers sub dato Güstrow den 23ten Febr. 1621.



sondern auch allerhand Beschwerneisse erlediget, und viel erspriessliches verordnet in der Maasse ratificiret, daß sie stets, fest und unverbrüchlich gehalten, und die Mecklenburgischen Land-Stände deren sich geruhiglich freuen und dabey geschützet werden sollen <sup>b)</sup>.

Schon daher fließet die unverkennliche Wahrheit, daß diese unter lästigem Titel erworbene Assurations-Reverse sich deutlich in einen unwieder-ruflichen Vertrag des Staats mit den Regenten auflösen, mithin nicht anders als mit Genehmigung der Stände widerrufen werden, und nicht ohne deren Einstimmung ihre Gültigkeit verlieren mögen.

Auf dem sichern Grund dieser von Allerhöchst Kayserl. Majestät bestätigten Verträge ruhen die erneuerten Landesherrlichen Versicherungen im Landes-Erb-Vergleich vom Jahr 1755.

Wir verkündigen und versprechen gleich Anfangs Unserer gesanten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen <sup>c)</sup>.

Wir wollen auch die Unserer Ritter- und Landschaft von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren versprochenen Rechte, Privilegien und Begnadigungen, welche in Assurations-Reversen überhaupt, und besonders in den von 1572. und 1621. resolutionibus ad Gravamina, und darauf ergangenen Kayserl. Erkenntnissen enthalten, abereinst Landesherrlich anerkannt, bestätigt und versichert haben, dergestalt, daß solche in allen Puncten und Artikeln, welche in diesem Fundamental-Vergleich nicht anders verliehen, als Landes-Grund-Gesetze nach wie vor gelten, die von Ritter- und Landschaft auch dabey alle Wege geschützet und nicht dagegen beschweret werden sollen <sup>d)</sup>.

und in Hinsicht auf die Berufungs-Freyheit der Land-Stände an die Reichs-Gerichte die Geding- und Vertragsmäßige Festsetzungen.

So viel aber die Appellationen von Unsern Landes-Gerichten an die höchsten Reichs-Gerichte betrifft, denen ebenmäßig vermöge der

b) Kayserl. Confirmation der Reversalen de 17ten Febr. 1626.

c) Mecklenb. Erb-Vergleich von 1755. §. 2.

d) Erb-Vergleich von 1755. §. 3.

der Reversalen der starke Lauf gelassen werden soll, so behält es bey Unserm privilegio de non appellando in Ansehung sothanner Appellationen sein ungehindertes Verbleiben; Es soll also nach desselben durren Buchstab nicht an die Reichs-Gerichte appelliret werden,

i.) in Sachen, die auf und unter Ein tausend Gold Gulden, oder Zwey tausend Rheinische Gulden betragen e). — — — Hingegen soll in allen übrigen Fällen, die hierunter nicht begriffen allen Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte allemahl völlig und unweigerlich deferiret werden f).

Wechselseitige Stipulationen, welche durch die feyerlichste Verzichtleistung aller erdenklichen Ausreden

insonderheit des Einwandes, als hätten Wir darüber als über Gerechtfame Unsers Fürstl. Hauses nicht handeln können, nicht weniger der Schutz-Rede vom veränderten Stand der Sache — — — oder zu Unserm Vorthail hingegen zum Nachtheil der Ritter- und Landschaft errichteter oder künftig zu errichtender Reichs-Constitutionen und Reichs-Schlüsse — — —

und durch die feyerlichste Landesherrliche Zusage

Gestalt wir alles dies für Uns und Unsere Fürstl. Erben und nachkommende Regierende Herzöge zu Mecklenburg bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, stet, vest, und unverbrüchlich versichern, mithin, weder Selbst noch durch die Unsrige dawieder handeln noch weniger, daß sonst jemand anders dagegen etwas unternehme, auf einige Weise verhängen, gestatten, oder geschehen lassen wollen g).

selbst der Möglichkeit einer Aufhebung entrissen, und durch nachher erfolgte Allerhöchst Kayserliche Bestättigung des ganzen Erb-Vergleichs dahin,

Daß derselbe in seinen Worten, Artikeln, Inhalt — unverbrüchlich gehalten, und die Ritter- und Landschaft sich desselben

A 3

geru-

e) Erb-Vergleich von 1755. S. 391.

f) Mecklenb. Erb-Vergleich von 1755. S. 392.

g) Mecklenb. Erb-Vergleich S. 524. und 525.

geruhiglich gebrauchen und genießen mögen, von männiglich ungehindert h)

mit dem Siegel ewiger Unwandelbarkeit versehen worden.

Wenn nun die Befugniß der Mecklenburgischen Land-Stände zur Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte schon als eine der natürlichen Freyheit gemässe, und in die Zeiten des grauen Alterthums sich verlierende Berechtigung fest stehet, wenn der Landes-Fürst in denen Reversalen und Erb-Vergleich mittelst Anerkennung dieser Ständischen Appellations-Freyheit verspricht, sie bey allen ihren hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben zu lassen; so ist doch wohl die Folge eben so einleuchtend, daß diese Landes-Grund-Gesetze auch den Punct der Berufung an die Reichs-Gerichte, als einen klar ausgedruckten Theil aller Freyheiten und Gerechtigkeiten in sich fassen, mithin die versprochene unverbrüchliche Festhaltung aller Ständischen Gerechtsame auch diesen Theil des Ganzen begreife.

Daher fließt die unumstößliche Grund-Wahrheit.

Die Nachsüchung eines privilegii de non appellando illimitati streitet wider die angeführten Reversalen und Erb-Vergleich, als Landes-Fundamental-Gesetze, sie entkräftet die den getreuen Land-Ständen feyerlich zugesagte von Kayserl. Majestät allergnädigst bekräftigte ewige Festhaltung derselben, sie untergräbt das wohlervorbene Recht eines Dritten, und vernichtet eines der wesentlichsten hergebrachten Befugnisse der Land-Stände, das Berufungs-Recht an die Höchsten Reichs-Gerichte.

So lassen sich demnach jene allgemein redende Verfassungs-Gesetze nicht in die engen Grenzen einschließen, oder dahin mißdeuten, als ob die Durchl. Landes-Fürsten die bloße Versicherung von sich gestellet, den Lauf der Appellationen nicht aufzuhalten, in Voraussetzung und so lange die Appellations-Freyheit fortdauret, ohne dadurch an gelegentliche Nachsüchung eines unbeschränkten Privilegii behindert zu seyn, ohne auf dies Recht Verzicht leisten zu wollen.

Wenn sich eine solche mißdeutende Erklärung oder Vorbehalt, wovon die Landes-Grund-Gesetze nicht ein Wort wissen, mit Grund auch nur gedenken liesse, und dieser Schritt gegen wechselseitige Verträge frey stünde,

h) Ihre Kayserl. Majestät Francisci I. Confirmation des Mecklenb. Erb. Vergleichs de dato Wien den 14ten May 1756.

stünde, so würde aus Aehnlichkeit des Grundes eine gleiche Behandlung gegen mehrere Ständische Befugnisse Platz nehmen, so würde ihre Vertragsweise ewig zugesagte Aufrechthaltung nur in Voraussetzung und während der wirklichen Dauer derselben erforderlich seyn, die Verlängerung oder Abkürzung dieses Zeitpuncts zur gänzlichen Aufhebung aber vom Willkühr des Regenten lediglich abhängen, und so würde jede Befugniß der Land-Stände eben so gut der Gefahr bloß gestellet seyn, bald Ankerlos hin und her zu wanken.

Vielmehr liegt jene Verzichtleistung auf ein Privilegium der Art, welches mit Vernichtung eines ansehnlichen Zweiges theuer erworbener Gerechtsame der Land-Stände unmittelbar verknüpft seyn würde, schon offenbar in den angezogenen älteren Verträgen, in der Landesherrlichen gnädigsten Versicherung, die Land-Stände bey allen, also auch bey dieser Freyheit und Gerechtigkeit ohne Rücksicht irgend eines veränderten Zustandes der Sachen, ruhig verbleiben zu lassen, und in der Allerhöchst Kayserl. Bestätigung die Mecklenb. Land-Stände dabey zu schützen.

Folglich liegt sie im unabänderlichen Begriff der Dinge, vermöge welches es einen Widerspruch in sich fasset, eine Appellations-Freyheit durch Verträge unwandelbar festzusetzen, und zugleich nach Willkühr einseitig aufheben zu können, und der nie wankende Bestand dieser Verzicht, womit öffentliche Verträge zur ewigen Gültigkeit besiegelt sind, ist eine Wirkung der unverletzlichen Vorschrift des Natur-Rechts, welches den Regenten verbindet, die Verfassungs-Gesetze, aus denen für den ganzen Staat oder einzelne Stände theure Gerechtsame entstanden, unverbrüchlich in Ansehen zu erhalten, und den Unterthanen wohl erworbene Befugnisse nicht zu entziehen <sup>i)</sup>. In Gemäßheit dieses aus dem Natur-Recht abgezogenen Grundsatzes ist allen mittelbaren Ständen die Aufrechthaltung habender Gerechtigkeiten, und mit ihren Landesherrn errichteter Verträge und Reversalen durch den Westphälischen Friedens-Schluß im allgemeinen zugesichert <sup>k)</sup>, und in solcher Grundlage über die vorliegende Angelegenheit im jüngsten Reichs-Tags-Abschied, so wie in der Wahl-Capitulation Ihro damahl Regierender Kayserl. Majestät Carl

i) GROTIUS de I. B. et Pac. L. 2. C. 14. §. 6. N. 2.

k) Instrum. Pac. Osnabr. Art. VII.

Carl VII. Glorwürdigsten Andenkens die Allerhuldreichste ämmerliche Versicherung eingestossen;

Auf der Stände Suchen und Erinnerungen inskünftige mit Ertheilung der *privilegiorum de non appellando* wie auch *Electiois fori*, und anderer dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränkung des Heil. Reichs Jurisdiction, wie auch der Ständen älterer Privilegien oder sonst zum Praejuditz eines Tertii ausrinnen wollen, die Nothdurft väterlich zu beobachten, und mit Concession der Privilegien ersterer Instanz oder sonderbaren Austrägen auf diejenige, welche sie nicht gehabt, oder hergebracht, führohin an Sich zu halten 1).

Die Geschichte liefert Beyspiele genug, daß diese Allerhöchste Kayserliche Versicherung bey manchen Anlässen zur Anwendlichkeit gekommen.

Als der Churfürst zu Cölln im Jahr 1653. in Bezug auf die Guldene Bulle um Ertheilung eines privilegii de non appellando illimitati ansuchte, führte der Kayserl. Reichs-Hof-Rath in einem umständlichen Erachten an Ihre Kayserl. Majestät folgendes an:

Ehe und dann aber Ihre Kayserl. Majestät dieses privilegium verwilligen, so würde vorher von dem Herrn Churfürsten zu vernehmen seyn, ob nicht im Erz-Stift wegen der Appellationen zwischen Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Land-Ständen und Unterthanen gewisse Abschiede, Verträge oder auch Statuta und Privilegia vorhanden seyn? Dann auf solchen Fall müsten die Land-Stände und Unterthanen hierüber forderst auch vernommen werden. Da aber dergleichen nichts vorhanden, alsdann mögte Ihre Kayserl. Majestät dem Herrn Churfürsten per modum novae gratiae das gebetene neue Privilegium allergnädigst bewilligen m).

Noch desselben Jahres regte sich die Stadt Cölln mit einer Verwarung hiegegen, welche dem Reichs-Protocoll einverleibt wurde, und bat, mittelst

1) Recess. Imper. de 1654. §. 116. Wahl. Capitul. Kayser Carl VII. Art. 18. §. 6. S. auch Wahl. Capitul. Sr. jetzt regierenden Kayserl. Majestät Josephi II. Art. 18. §. 6.

m) Moser Teutsche Justiz. Verfassung L. I. C. 6. §. 18.

telst eines Kayserl. Declarations-Recessus dem Rath zu Cölln allergnädigst zu versichern, daß das Privilegium des Churfürsten zu Cölln, der Stadt Cölln habenden Kayserl. Privilegien, Pacten, Concordaten, und uralten Gewohnheiten nicht zu wieder oder zum Nachtheil ausgedehnet werden, sondern es der Appellation halber bey den Statuten, und Concordaten, sein Bewenden behalten mögte. Das von Allerhöchst Kayserl. Majestät genehmigte Gutachten des Höchstpreisl. Reichs-Hof-Raths lautete dahin,

Ihro Kayserl. Majestät loco voti gehorsamst zu erinnern: Es habe nicht allein der Herr Churfürst Selbst dies Privilegium anders nicht als wegen seiner Unterthanen, darauf die güldene Bulle gehe begehret, sondern Reichs-Hof-Rath sey auch der Meynung gewesen, wie noch, wenn Ihro Churfürstl. Durchl. oder Dero Antecessoren vorhero mit Ihren Land-Ständen und Unterthanen der Appellation halber gewisse Compactaten aufgerichtet hätten, daß denselben durch das gesuchte Privilegium nicht derogiret werden könnte — — maassen ohne das auch dergleichen Privilegien in praesudicium tertii, sonderlich der Stände anderer Immunitaeten und hergebrachten Gewohnheiten — — nicht ertheilet werden könnten<sup>n)</sup>.

Und der Durchl. Churfürst zu Cölln erklärte sich am 15ten May 1653. gegen seine sich beschwerende Land-Stände gerechtest dahin,

Daß er sich dieses Privilegii weiter nicht als in Urtheilen die Possession betreffend, da das petitorium vorbehalten, und dann wo die Sache nur für 1000 Gold Gulden werth ist gebrauchen wolle<sup>o)</sup>.

In einem diesem ganz ähnlichen Fall stellten im Jahr 1654. die Jülich-Eleve- und Bergische Land-Stände vor, daß der Kayser Maximilianus Secundus dem Herzog Wilhelm zu Jülich ein Privilegium de non appellando sowohl in causis possessoriis, als denen, da die Summe des Werths nicht über 600 Gold Gulden belaufe, am 20ten May 1566. verliehen, wobey sie ihren Theils sich beruhiget, verknüpften mit Bey-

fuge

n) Moser im A. B. p. 195. 196.

o) Moser in A. B. C. 6. §. 18. Corpus Iuris Cameralis Anhang pag. 26.



fuge dieses Privilegii in beglaubter Abschrift die allerunterthänigste Bitte, Ihro Kayserl. Majestät geruheten, es dabey nun und zu ewigen Zeiten unveränderlich bleiben zu lassen, und sie mit keiner weiteren Erhöhung, weniger mit gänzlicher Aufhebung der Appellation oder Ertheilung fernerer Privilegien de nullatenus appellando zu beschweren; und sie sahen diesen Vortrag durch das beyfällige Reichs-Hof-Raths-Gutachten vom 13ten April 1654. gerechtfertiget:

Reichs-Hof-Rath besinde diese Sache nicht allein in den Rechten favorable, sondern auch zu Erhaltung Ihro Kayserl. Majestät Jurisdiction und die etwa inskünftig um eine höhere Summe supplicirende Jülich- und Clevische Fürsten vermittelst einer solchen von den Ständen jetzt gesuchten Concession abzuweisen vorträglich; und gleichwie bey Ihro Kayserl. Macht absolute stehe, die privilegia de non appellando zu erhöhen; also mögen Sie auch die Stände dahin begnaden, daß keine weitere Erhöhung, als welche denselben zu merklichen praesuditz gereichen, hinführo beschehen oder verhängt werden solle. Derowegen Reichs-Hof-Rath kein Bedenken hätte, daß den Ständen eine solche Resolution in forma Decreti ertheilt würde, daß nämlich Ihro Kayserl. Majestät es bey dieser Summe und Privilegio appellationis verbleiben ließen, und inskünftig den Ständen zu Nachtheil keine weitere Erhöhung gestatten, oder noch verwilligen wollten p).

Das Anhalten des Churbrandenburgschen Herrn Gesandten vom 26ten April 1654., die Clevischen Deputirte mit ihrem Suchen, daß das von wayland Kayser Maximiliano Secundo ertheilte privilegium de non appellando weiter nicht extendiret werden solle, abzuweisen, war gleichwohl nicht vermögend durchzudringen, noch das Allerhöchste Kayserl. Erkenntniß vom 2ten May 1654.

verbleibet bey der Kayserl. Resolution q).  
abzulernen.

Bis daß endlich in diesem Jahrhundert den Chur-Häusern Pfalz und Bran-

p) Moser im A. B. S. 22.

q) Moser im A. B. S. 22. pag. 202.

Brandenburg aus Bestimmung der güldenen Bulle hierunter das Nachgesuchte zu theil geworden <sup>r)</sup>).

Mehrerer Anführungen aus andern Ländern des teutschen Reichs zum Erweis der allemahl genommenen Allergnädigsten Rücksicht auf die Rechte der Land-Stände und auf die mit selbigen errichtete Verträge vor Ertheilung eines unbeschränkten privilegii de non appellando bedarf es um so weniger, da einheimische Beyspiele vorhanden, welche die Allerhöchst Kayserliche Huldreichste Aufmerksamkeit auf die Befugnisse der aller treuehorsaamsten Mecklenburgischen Land-Stände, und Oberstreichterliche Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame bey den hiebевorigen Ansuchungen der Durchl. Herzöge zu Mecklenburg um die Erweiterung des privilegii de non appellando bewähren.

Von Seiten des Durchl. Herzogl. Mecklenburgischen Hauses geschah nämlich im Jahr 1651. an Ihro Kayserl. Majestät der Antrag und Bitte, zu etwas Ergösklichkeit des bey dem Westphälischen Friedens-Schluss erlittenen Schadens und zur Abschneidung der vielfältigen Zankhändel ein privilegium de plane non appellando, gnädigst zu verwilligen, oder ihr altes habendes sich auf 1000 Gold Gulden erstreckendes Privilegium, bis auf 2000 Gold Gulden zu extendiren, und drittens ein Privilegium Electionis fori allergnädigst zu ertheilen. Das allergerchteste Kayserl. Conclusum vom 12ten Oct. 1651.

Seind diese Begehren aus erheblichen Ursachen abgeschlagen <sup>s)</sup>), entsprach der Erwartung nicht, und veranlassete die Erneuerung des vorigen Gesuchs wenigstens um die extension auf 2000 Gold Gulden aus dem Grunde, daß der Kayserl. Herr Gesandte zu Osnabrügge gute Bertröstung dieser extension halber gegeben, worauf nachstehendes umständliche Reichs-Hof-Raths Gutachten am 19ten Oct. 1651. erfolgte.

Theils Räte, und zwar die Meisten, wären der gehorsamsten Meynung, weil durch dergleichen Privilegien und extensionen den armen Parthenen der Weg zu den Apellationen und zu Erlangung bessern Rechtsens benommen, Ihro Kayserl. Majestät die Jurisdiction auch dadurch nach und nach ganz entzogen; die begehrte Electio fori auch von böser consequentz, und dar-

B 2

aus

r) Moser a. a. D. p. 203. und 206.

s) Moser Teutsche Justiz-Verfassung Lib. 1. C. 6. §. 32.



aus allerhand grosse Inconvenientien zu besorgen; Ihre Kayserl. Majestät mögten den supplicirenden Herzog mit diesen seinen petitis gänzlich zur Ruhe verweisen und es allerdings bey dem alten Privilegio, so sich ohne das auf 1000 Gold Gulden erstreckt, verbleiben lassen.

Die übrigen gehorsamsten Räte aber hielten dafür; Ihre Kayserl. Majestät könnten zu einer Ergöcklichkeit deren von dem Herrn Herzog bey dem allgemeinen Friedens = Schluß hinten gelassenen Land und Leuten das begehrte privilegium de non appellando noch bis auf 500 Gold-Gulden extendiren <sup>t</sup>).

Ihre Kayserl. Majestät waren entschlossen, vermöge Conclufi vom 28ten Oct. 1651. diese extensionem privilegii auf 1500 Gold-Gulden überhaupt zu ertheilen <sup>u</sup>).

Die Mecklenburgische Ritter = und Landschaft säumte nach erster Kenntniß von diesen Vorgängen keinen Augenblick, mittelst einer allerunterthänigsten Bittschrift vom 24ten Oct. 1651. das von dem Durchl. Herzog gesuchte privilegium de non appellando, oder eine Indulgiung dessen, was sonst ihren Rechten entgegen seyn, und eine Neuerung bey sich führen mögte, zu dieses Landes und ihrer Freyheiten Nachtheil zu behindern. Allein der Mangel einer pünctlichen Ausführung ihrer Widerspruchs Gründe und der Abgang in gehöriger Form so gleich beurkundeter Vorträge stand vielleicht der sofortigen Aufhebung dieses bereits genommenen Allerhöchst Kayserlichen Beschlusses entgegen.

Gleichwohl erfolgte auch kein ausdrücklicher Abschlag, sondern unterm 23ten Jul. 1652. bloß

eine Verweisung auf das Conclufum vom 28ten Oct. 1651. <sup>v</sup>). wodurch ihnen der Weg unverschlossen blieb, ihre stark gekränkten Gerechtfame gründlich zu erörtern. Nichts konnte nach solcher stillschweigenden Freystellung den Mecklenb. Land-Ständen angelegentlicher seyn, als die Darlegung ihrer auf öffentliche Verträge sicher begründeten Rechte. Sie überreichten des Endzwecks im Jahr 1653. die brüderlichen Erb-Verträge der Durchl. Herzöge, die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung und die

t) Moser am a. D. pag. 220.

u) Moser am a. D. und Seite.

v) Moser im a. B. pag. 220.

die Reversales selbst. Sie merkten an, daß diese nicht als bloße Gnaden-Verleihungen sondern als titulo oneroso acquirirte Contracte anzusehen, deren einseitige gänzliche Aufhebung so wenig als eines einzelnen daraus erworbenen Rechts ohne Einstimmung des andern Theils nach der Gerechtigkeit möglich. Sie zeigten mit Freymüthigkeit, daß eine Vernichtung dieses Artikels der Reversalen, welcher der Ritterschaft und Landschaft im allgemeinen die Aufrechthaltung aller Freyheiten und Gerechtigkeiten, und im besondern die Appellations-Freyheit an die Allerhöchsten Reichs-Gerichte zugesichert, den Umsturz übriger darin befindlichen Rechte in Zukunft nach sich ziehen dürfte. Sie beriefen sich auf eingeholte bestimmende Belehrungen unpartheyischer Rechts-Stühle zu Altorff, Jena, Cölln und Rinteln, und erneuerten mittelst Uebergabe derselben die allerunterwürfigste Bitte an Ihro damahl Regierenden Kayserl. Majestät, die treu gehorsamste Ritter- und Landschaft bey ihren so theuer und wohl erworbenen Freyheiten und Gerechtigkeiten allergnädigst zu schützen.

Die Folge der Zeit bewahrheitet es, daß diese allerunterthänigste Vorstellungen den gewünschten Zweck der Aufrechthaltung der Ständischen Appellations-Freyheit gewürket, und die Herzogl. Seite nachgesuchte extensio privilegii de non appellando auf 1500 Gold-Gulden nicht zur Bollständigkeit oder Ausübung gediehen sey.

Vielmehr erhellet gerade das Gegentheil daher, weil noch nachhero in dem jüngern Erb-Vergleich vom Jahr 1755. unter den verglichenen Beschränkungen der Appellation auch der Fall

in Sachen, die auf und unter 1000 Gold-Gulden (also nicht 1500 Gold-Gulden) oder 2000 Rheinische Gulden sich betragen <sup>w)</sup> eingeschränket, übrigens aber mit Ausschluß derer ausbeschiedenen und namentlich angeführten Sachen,

der starke ungehinderte Lauf der Appellationen von den Landes-Gerichten an die höchsten Reichs-Gerichte vermöge der Reversalen nach wie vor versichert und in allen übrigen, hierunter nicht begriffenen Fällen allen Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte allemahl unweigerlich zu deferiren <sup>x)</sup>

B 3

per

w) Mecklenb. Landes. Erb. Vergleich vom 18ten April 1755. S. 391.

x) Mecklenb. Landes. Vergleich von 1755. S. 391. und 392.



per modum pacti et transactionis inter Serenissimum et status zugesagt und festgesetzt worden.

Die Seestadt Rostock erfreuet sich ihrer besondern mit denen Herren Herzögen von Mecklenburg in den Jahren 1573. und 1584. errichteten, und sowohl von mehreren Beherrschern des Römischen Reichs <sup>y)</sup> als von denen Landesherrn Selbst bey jedesmaligen Antritt der Regierung bestätigter Erb-Verträge. Diese versichern es ihr, daß sie von ihren Durchlauchtigsten Landesherrn auch in erster Instance nie <sup>z)</sup>, und selbst nicht wegen etwaniger ihr angeschuldeten Vergehungen wider die Landes-Fürsten <sup>aa)</sup> vor anderen, als denen Reichs-Gerichten zur Verantwortung gezogen werden mag, und daß die Beschwerden Höchst Derselben gegen Bürger und Einwohner der Stadt Rostock nur vor dem Rath daselbst angebracht werden sollen <sup>bb)</sup>; aber diese Verträge begründen auch in den Fällen, wo die höchste Gerichtsbarkeit der Herren Herzöge in Sachen der Stadt sich wirksam erweist, in mehreren Stellen die uneingeschränkte Freyheit der Stadt zur ungehinderten Berufung an den Obersten Richter Teutschlands, sowohl in Civil- als Criminal-Fällen <sup>cc)</sup> unwiederleglich. Dies bestätigen im besondern die Versicherungen, daß während der Kayserl. Appellation mit keinen poenal Mandaten oder in andere thätliche Weise verfahren werden <sup>dd)</sup>; vielmehr die Execution der appellirten Urtheile, bis solche am höchsten Reichs-Gerichte bestätigt worden, eingestellt, keine Caution auffer Erlegung von 15 Gulden erfordert <sup>ee)</sup>, und in den Fällen der Succumbentz dennoch dem succumbirenden Appellanten keine Geldbusse oder sonstige beschwerliche Folgen auferleget und zuerkannt <sup>ff)</sup> werden solle. Diese milden Versicherungen haben

y) S. den wahren Abdruck der von Ihro Römisch Kayserl. Majest. Carl dem Sechsten allergnädigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, Wien den 17ten April 1733.

z) Erb-Vertrag von 1573. S. Hätten aber J. J. G.

aa) Eben das. S. Wann sich ein Fall zuträgt.

bb) Eben das. S. In Fällen aber.

cc) Eben das. S. Wann sich ein Fall zuträgt.

dd) Eben das. S. Wo auch ein Bürger. S. Da auch Jemand über den Rath.

ee) Erb-Vertrag von 1584. S. 64.

ff) Erb-Vertrag von 1584. S. 66.

Haben die damaligen Herren Herzöge von Mecklenburg für Sich und Höchst Ihre Lehns-Folgere, und alle nachkommende regierende Herren Herzöge zu Mecklenburg, und wegen des ganzen Fürstlichen Hauses Mecklenburg bey Fürstlichen Ehren, Würden und wahren Worten aufrichtig zu halten, und

dem zu wieder weder in- noch ausserhalb Rechtens nichts zu suchen, noch durch Jemand Anderes iho oder künftig fürnehmen zu lassen,

feyerlichst geredet und gelobet ss).

Nachfolgende Verträge, und namentlich der von 1642. <sup>hh)</sup> sichern wiederholt diese der Stadt zur freyen Berufung an den Allerhöchsten Richter des Heiligen Römischen Reichs aus den Erb-Verträgen zustehende ungezweifelte Befugniß; und selbst dann, wann das Hof- und Land-Gericht in neueren Zeiten der Stadt den vollen effect der Erb-Verträge nicht gönnen wollen <sup>ii)</sup>, hat die erhabene Gerechtigkeit der regierenden Herren Herzöge durch besondere Rescripte diese Befugniß der Stadt aufrecht erhalten. Noch 1750 am 29ten Decbr. wurde dem Hof-Gericht aufgegeben, die Erb-Verträge der Stadt von 1573. und 1584. besonders in den §§. 65. und 66. des letzteren genau und pünctlich zu befolgen. Und endlich hat das neueste Grund-Gesetz Mecklenburgs, der Erb-Vergleich von 1755. <sup>kk)</sup> diese Erb-Verträge in allen ihren Clauseln als unverändert fortdaurend anerkannt. So urtheile denn ein jeder Unbefangener, ob mit der unwiederruflich Fürst gnädigst gegebenen Zusage des Erb-Vertrags von 1584.

dem zu wieder weder in- noch ausserhalb Rechtens nichts zu suchen, noch durch Jemandes Anderes iho oder künftig fürnehmen zu lassen.

Die Nachsuchung eines uneingeschränkten Privilegii de non appellando irgend vereinbahrlich sey, und ob derselben nicht vielmehr hinreichend entsaget worden?

Diese

gg) Eben das. §. 118.

hh) S. wahren Abdruck pag. 145.

ii) Indem theils eine besondere Caution erfordert, theils aber der Berufung nicht allemahl der erbvertragswäßige freye Kauf gelassen werden wollen.

kk) §. 519.



Diese kurze Zeichnung, welche das Berufungs-Recht der Mecklenburgischen Land-Stände an die höchsten Reichs-Gerichte in allen nicht vertragsmäßig ausbeschiedenen Fällen als ein Fundamental-Gesetz abbildet, entfernt zugleich die unerdienten Vorwürfe eines übel begründeten und unzulässigen Widerspruchs selbst zum Nachtheil der Stände abzweckend.

Wie die äußerste Bemühung, Landes-Verträge, und in solchen Landesherrlich anerkannte Ständische Privilegien aufrecht zu erhalten, zu den ersten Berechtigungen der Stände ohne Wiederrede gehdret, so dürfte im Gegentheil, alle Gründe abgewogen, eine gänzlich ermangelnde Ueberzeugung von der Vorträglichkeit eines privilegii de non appellando illimitati sich aus verschiedenen Gesichtspuncten rechtfertigen lassen. Denn auch die Substitution eines Ober-Appellations-Gerichts stimmt mit dem Buchstab obiger Verträge nicht überein, und würde dem Durchl. Landesherrn allemahl untergeordnet, nie von allen Einfluß entfreyet, folglich für die Stände nicht hinlänglich seyn.

Man werfe ferner nur einen Blick auf alle unter dem Titel: *Justissimae Decisiones Imperiales in caussis Meclenburgicis* bekanntlich abgedruckte, sowohl im vorigen als diesen Jahrhundert in Mecklenburgischen Sachen ergangene allergerechteste Kayserl. Erkenntnisse, die fast über alle angefochtene Rechte der Mecklenburgischen Stände verbreitet, redende Beweise der Wahrheit darbieten, daß nur der Weg der Berufung an den Obersten Richter des Teutschen Reichs das einzige Mittel gewesen, den gänzlichen Verlust der von ihren Vorfahren erworbener Privilegien mit Aufopferung ihres Bluts und Vermögens zu verhüten.

Gleich stark zeugen manche, zum theil noch jetzt vor die höchsten Reichs-Gerichte anhängige Rechtshändel von der Ueberschreitung des Fundamental-Vergleichs dadurch, daß Streit-Sachen, welche vor die Landes-Gerichte gehören, zur Untersuchung an die Herzogl. Regierung gegen die dürre Vereinbarung gezogen werden.

Diesemnach werden und sollen Unsere Regierungs- und Cammer-Collegia alle Parthey- und Streit-Sachen, welche bey ihnen anhängig gemacht werden wollen an die Landes-Gerichte verweisen, die bey letzteren anhängige zu keiner Zeit ab-  
rufen

rufen und an sich ziehen, auch insonderheit nie Richterlicher Weise gegen Ritter- und Landschaft verfahren sollen <sup>ll)</sup>.

so wie laute Klagen einzelner Einwohner, ebenfalls zum Theil bis an die Reichs-Gerichte erwachsen, und sogar der Ständischen Mitglieder und Beyseher des Land- und Hof-Gerichts noch vor einigen Jahren auf öffentlichem Landtage sich über die vielfältigen Regiminal-Vorschriften und Rescripte gegen den Erb-Vertrag beschweret.

Wir wollen auch weder dem Hof- und Land-Gericht, noch unsern übrigen Landes-Gerichten in Verwaltung der Justiz Aufenthalt machen, oder durch Unsere Regierung und Cammer verursachen lassen, folglich durch keine Mandata oder inhibitiones Hinderniß und Ädgerung der Justiz erwecken, weniger die Gerichts-Verwandte durch absonderliche Befehle belästigen, oder Ihnen auf was Art und Weise sie verfahren oder sprechen sollen, vorschreiben, sondern wollen solches der Gerichts-Assessoren und Räthe Gewissen und Pflichten, womit Sie den Gerichten und der Gerechtigkeit verwandt, überlassen <sup>mm)</sup>.

Immerhin bedecke die Zeit, welche alles auslöscht, das Vergangene mit dem Staube der Vergessenheit, aber das schwache Auge der Sterblichen durchsiehet nicht die dunkle Zukunft, noch künftige Eräugnisse.

So ist es daher gerathener, für die Erhaltung wohl erworbener Gerechtigkeiten zu wachen, als nach dem Verlust derselben vergebliche Heilungs-Mittel für schwere Wunden zu suchen.

So ist bey Entgegenhaltung aller mit Veränderung der Grundverfassungs-Gesetze vergesellschafteten Anzuträglichkeiten ein Staat, der ohne Abwechslung selbst nach etwas unvollkommenen Gesetzen regieret wird, allemahl weit glücklicher, als wenn alte Gesetze, nicht das Werk eines vorüber eilenden Tages, sondern durch sichere lange Erfahrungen befestiget, den rauschenden Wellen jeder Veränderung Preis gegeben werden sollten, und die Absicht, das Erträgliche zu vervollkommen, gränzt oft nahe an die Gefahr grössere Nachtheile zu stiften.

So

ll) Mecklenb. Erb-Vergleich von 1755. S. 394.

mm) Mecklenb. Erb-Vergleich von 1755. S. 396.



So ist endlich hier die entscheidende Wahrheit genügend, daß die Mecklenburgischen Landesverfassungs-Gesetze auf feyerliche Erb-Verträge zwischen den Durchl. Herzögen, und Ihren treugehorsamsten Land-Ständen von Kayserl. Majestät Allerhöchst bestätigt, beruhen, und wenn die Mecklenburgischen Land-Stände ohne Ueberschreitung dieser Scheidungs-Linie, deren unverrückte Aufrechthaltung ansprechen, so lästet sich wohl mit Grund allerehrerbietigst erwarten, daß die Aller Erlauchtesten Reichs-Stände und Friedens-Vermittlere nach eingezogener Wissenschaft und gerechtester Erwegung dieser eigenthümlichen Verhältnisse mehr für die Dauer der durchs Alterthum ehrwürdigen Grund-Gesetze, als für die Vernichtung offenkündiger Rechte mittelbarer Land-Stände, ohne Ursache, Gehör, und Einwilligung derselben zu stimmen geneigt seyn werden.

Insonderheit unterstellen Ihre jetzt Regierenden Allerhöchst Kayserl. Majestät die allertreuehorsaamste Mecklenburgische Ritterschaft und die See-Stadt Rostock das Bestreben zur unbefränkten Aufbewahrung der Landes-Verträge, erkauften Landesherrlichen Reversalen und übriger insgesamt Allerhöchsten Orts bestätigten Ständischen Gerechtigkeiten zur Allergnädigsten Beherzigung, und sie fassen zu Ihrer Kayserl. Majestät Weltgepriesenen Milde das allerehrerbietigste Vertrauen, Allerhöchst Dieselben werden bey der zum Umsturz der Ständischen Appellations-Freyheit jetzt abzweckenden Nachsuchung eines privilegii de non appellando Allergnädigst geruhen, besonders das Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft und die See-Stadt Rostock in Schutz zu nehmen, und in Allerhuldreichster Zurückerinnerung des unter so vielen bekannten ähnlichen Resolutionen auf vorige Beschwerden der Mecklenburgischen Land-Stände ergangenen Allergerechtesten Erkenntnisses.

Es erfordere das Kayserl. höchste Obrist Richterliche Amt die Vassallen und Unterthanen bey dem aus den Verträgen und Landes-Reversalen und darauf gegründeten Kayserl. Verordnungen erlangten Recht zu erhalten, und gegen die dawieder unternommene Bedrängnisse zu schützen <sup>nn)</sup>.

Sie

<sup>nn)</sup> v. Justiff. Decif. Imperial. in caussis Mecl. ibique Concl. Caesar. de 13. April 1722. N. 304. pag. 329.



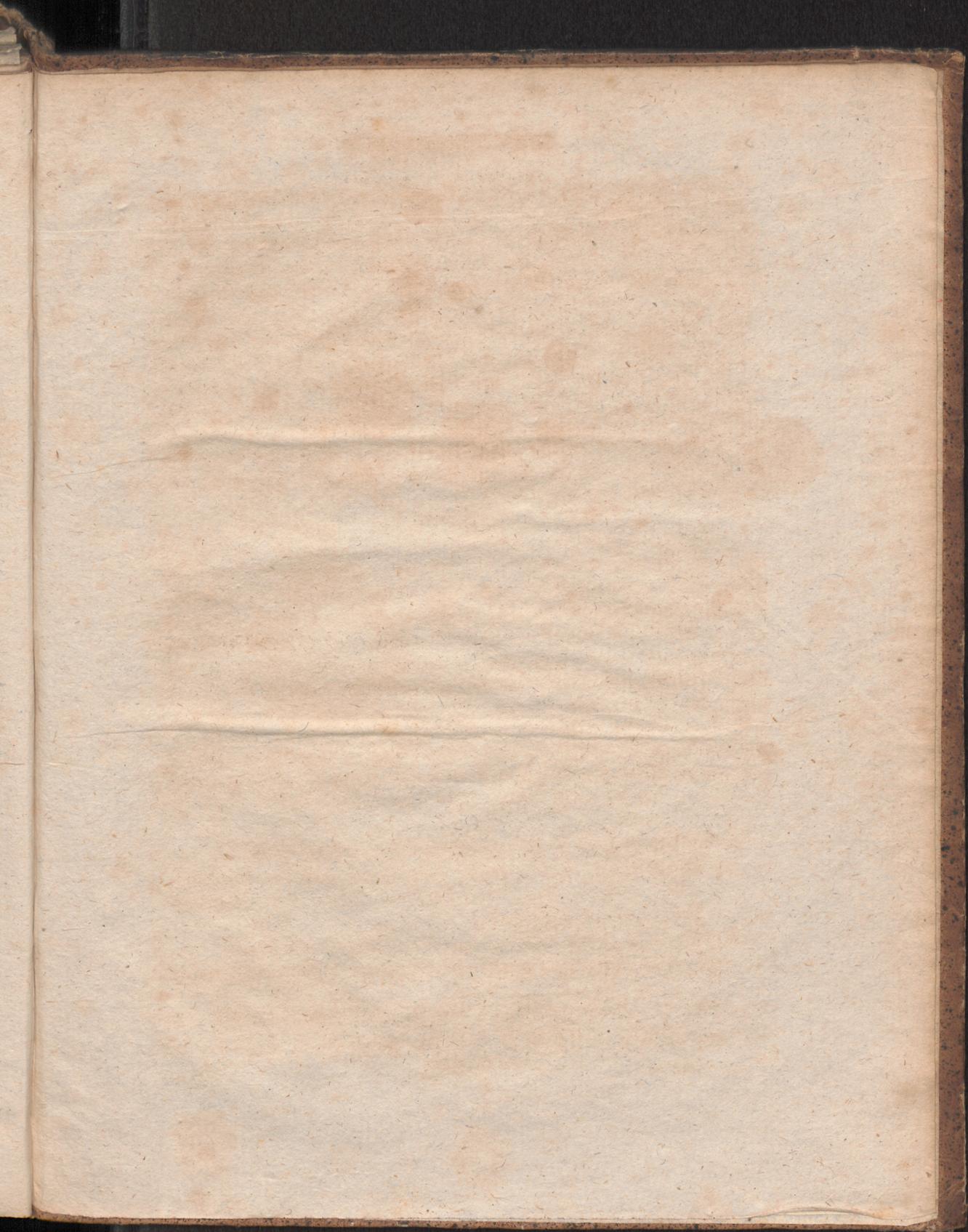
Sie auch nun bey Ihrer so theuer erworbenen Berufungs-Freyheit an die höchsten Reichs-Gerichte in Gleichförmigkeit der Landes-Reverfahlen von 1621. und des fundamental Erb-Vertrags von 1755. wie auch der Erb-Verträge von 1573. und 1584. aus Allerhöchster Kayserl. Macht, Vollkommenheit und Gnade aufrecht zu erhalten.

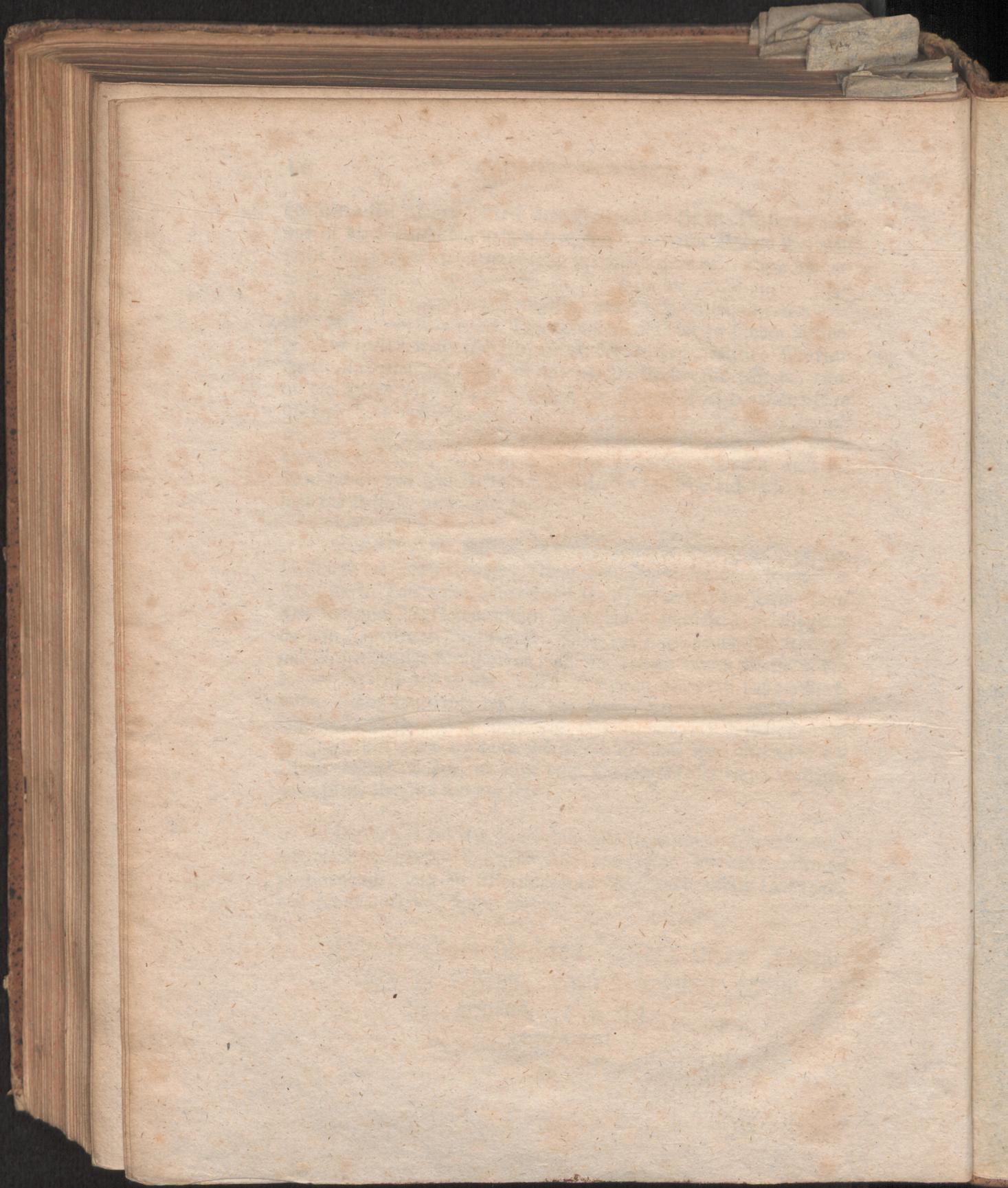


*[Faint, illegible title or header text]*

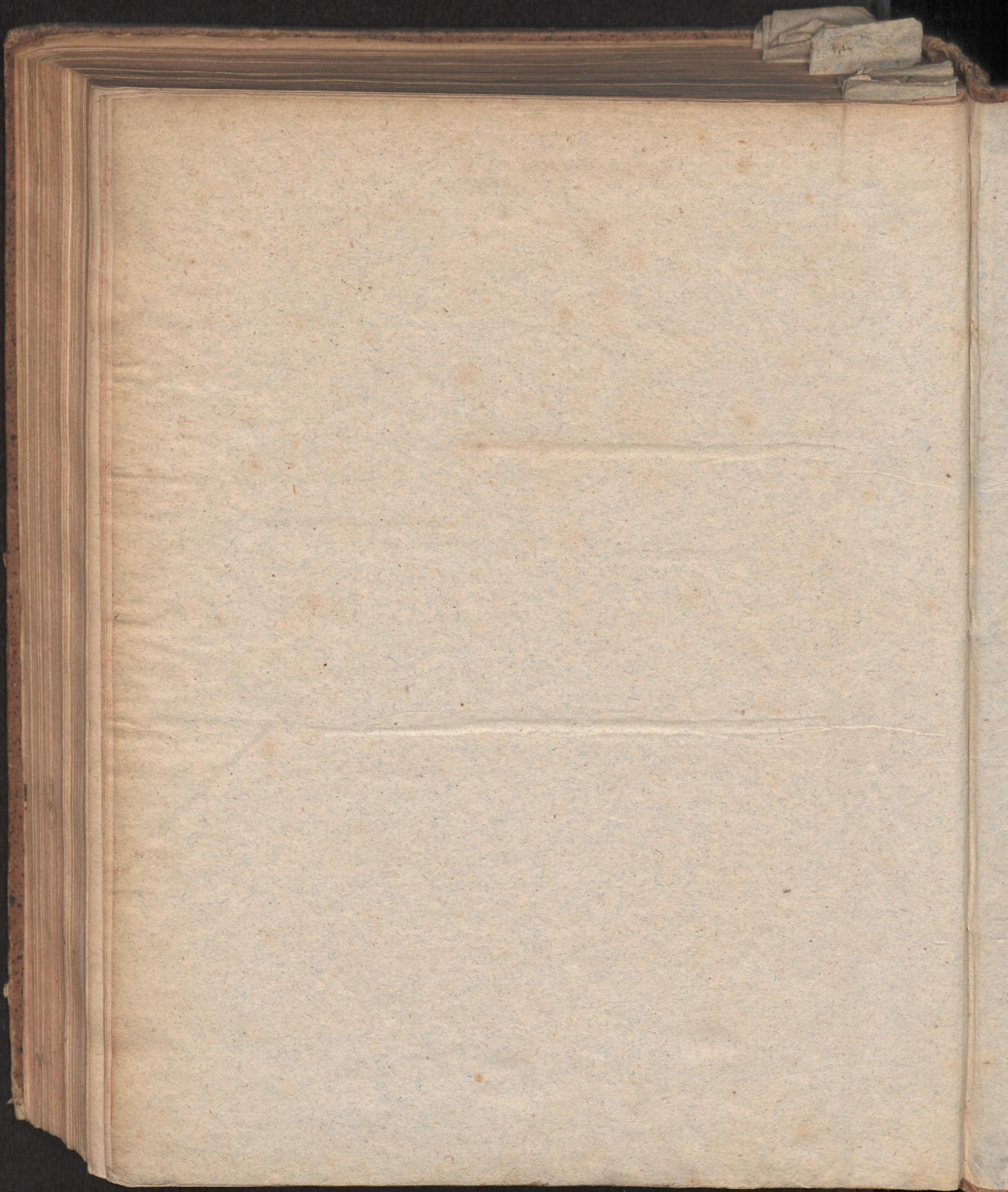
*[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side]*

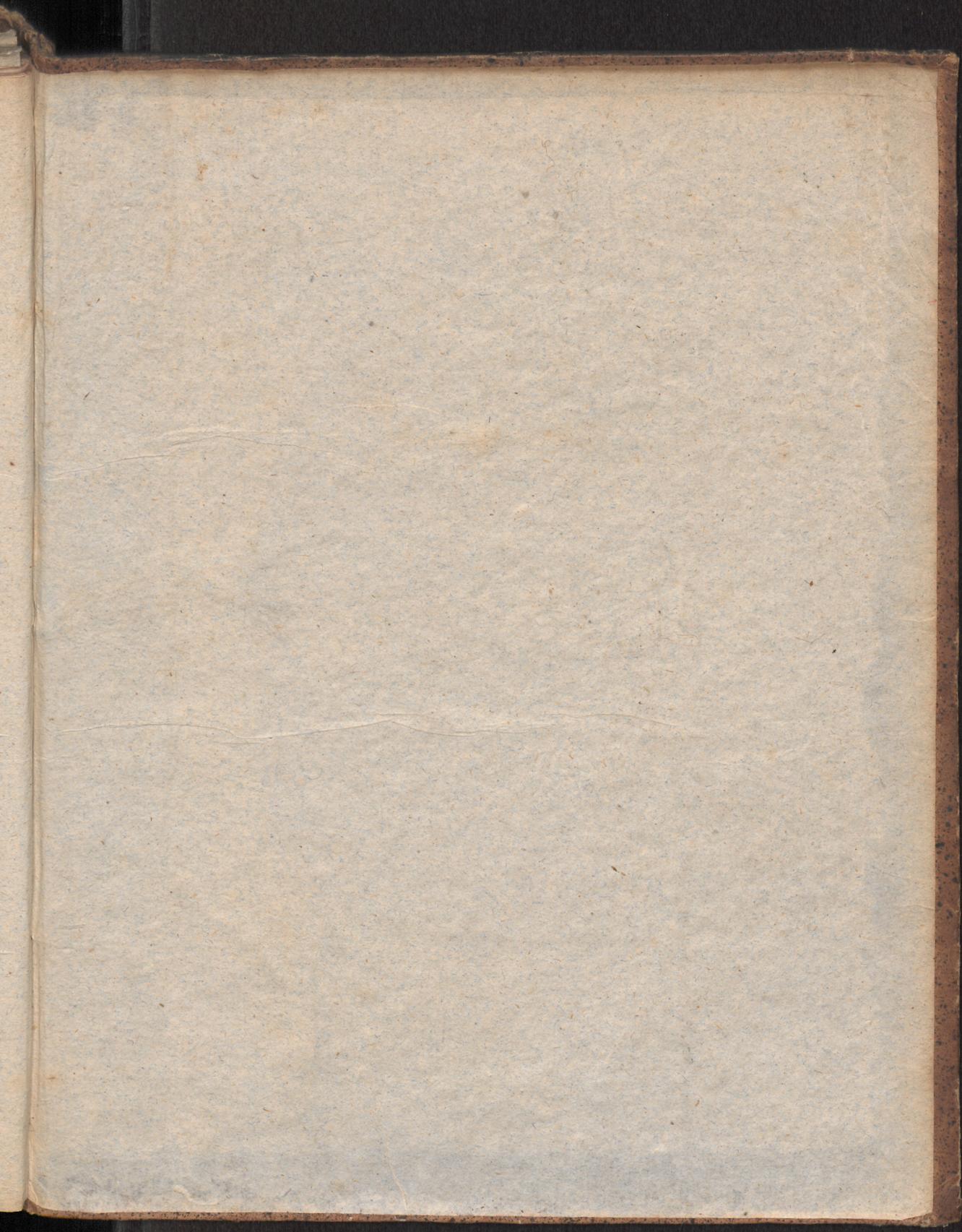


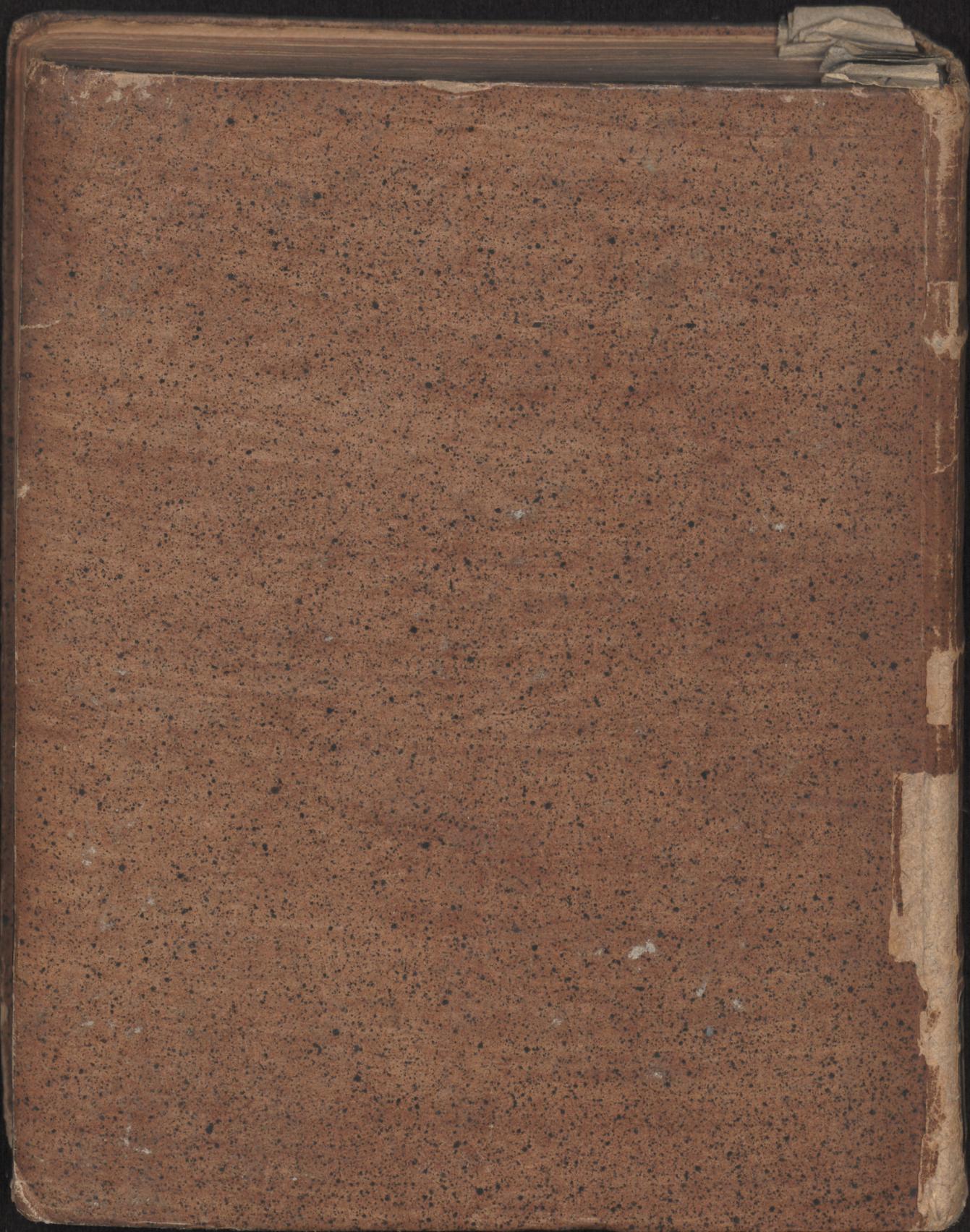












Verwahrung geschehen, haben hochgemelte beide Fürsten, Herzog  
 Johans Albrecht, und Herzog Ulrich, dem Durchlüchtigen Hoch-  
 gebornen Fürsten und Herren, Herrn Albrechten dem Eltern, Marg-  
 grauen zu Brandenburg und in Preußen ic. Herzogen, vff seiner  
 F. G. früntlich Bitt und wolgemeintes erbieten, in obberürten Sa-  
 chen, gütliche Handlung, früntlich und gutwillig eingereümbt und  
 verstadtet, worauf S. F. G. mit Rath der hierunten verzeichneten  
 fürnemesten Rätche der Lande Meckelnburg, die aufgerich-  
 ten obbemelten Vortrage, und was darin noch vnenstcheiden, und  
 auf verner Handlung gestellt, auch darneben weiter abzuhandlen für  
 notwendig befunden worden, für die Handt genommen, und nach  
 vleisiger nordürftiger erkundigung, handlung, berathschlagung  
 und befindung der Billigkeit, mit hochgemellter beider Fürsten gutem  
 Wissen und entlicher freyer Bewillunge die obberürte Gebrechen und  
 vorstehende Weitläufigkeit in gute entscheiden, beygelegt, und zu  
 grundt vertragen, bescheidenlich und also: — — —

Die sempliche Regierung aber wollen und sollen beide Fürsten  
 hinfüro dermaassen bestellen, daß ein vbelicher rechtmessiger  
 Proceß gefast, und ein ordentlich Landgericht mit ge-  
 meiner Landschafft guten Rath vffgerichtet und mit ge-  
 schickhten Personen von der Landschafft und geleerten in  
 gebürlicher Anzahl, neben dem Landt Richter besetzt, und  
 besterrikt werde, welche beiden Fürsten und dem Gerichte zugleich  
 mit gewöhnlichen Gerichtsende verbunden sein sollen, und was in  
 demselben Landgerichte, in beywesen beider Fürsten, erkhannt und  
 gesprochen, davon nicht appellirt, desgleichen auch die justificirten  
 Appellation Urtheil wollen und sollen beide Fürsten neben dem Land-  
 gerichte mit unvorzüglicher Hülf erequiren. — —

Des zu waren Bekhentnut und vesterhaltung, ist dieser Brü-  
 derliche Vertrag gleichs lauts zwiefacht, und jedem Fürsten einer  
 vbergeben, und zugestellt, auch von beiden Fürsten als den Parten,  
 und von hochgedachtem Herzogen zu Preußen als als dem Herrn  
 Unter:

3

